

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Satzung vom 08.12.2021 zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004	3 – 4
Satzung vom 08.12.2021 zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten vom 17.12.1999	4 – 5
Satzung vom 14.12.2021 als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Rheinallee im Abschnitt Martinstraße bis Hans-Jürgen-Thiele-Weg	6 – 7
Satzung vom 14.12.2021 zur 6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	7 – 9
Satzung vom 14.12.2021 zur 4. Änderung der Gebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	9 – 10
Satzung vom 14.12.2021 zur 6. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	10 – 13

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022	14
Tragen einer FFP2-Maske ab sofort Pflicht bei Besuchen im Rathaus der Stadt Xanten	15 – 16
Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr	16

**Satzung vom 08.12.2021 zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Xanten  
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2021 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

- „(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 0,87 Euro.“

**§ 2**

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,10 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,58 Euro.“

**§ 3**

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2022 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2021

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

**Satzung  
vom 08.12.2021 zur 20. Änderung der  
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Stadt Xanten  
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 07.12.2021 folgende Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

### **§ 1**

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

#### **„§ 5 Gebührensatz**

(1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	169,20 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	254,40 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	508,80 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.337,60 Euro.

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 105,60 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 5,60 Euro.
- (4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 45,00 Euro.
- (5) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2 Euro.
- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.
- (7) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

## **§ 2**

Die Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 08.12.2021

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

**Satzung vom 14.12.2021  
als Ergänzung zur**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen  
gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für  
straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten**

**für die Rheinallee im Abschnitt  
Martinstraße bis Hans-Jürgen-Thiele-Weg**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019, und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW S. 916), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Selbstständiger Abschnitt**

Die Teilstrecke der Rheinallee in Xanten-Vynen zwischen der Martinstraße und dem Hans-Jürgen-Thiele-Weg stellt einen selbstständigen Abschnitt dar.

**§ 2  
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Teilstrecke handelt es sich um eine Haupteerschließungsstraße.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.12.2021

gez.:  
Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 14.12.2021  
zur 6. Änderung der**

**Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts)  
über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren,  
Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse* beschlossen:

**§ 1  
Gebührenhöhe**

§ 6 Abs. 1 und 2 werden in folgender Form neugefasst:

- (1) *Die Schmutzwassergebühr beträgt 4,14 Euro je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.*
- (2) *Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2022 mit 0,62 Euro je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen wird für 2022 je Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr von 0,28 Euro erhoben.*

**§ 2  
Teilversiegelte Flächen**

Der in § 5 Abs. 4 Satz 1 angegebene Prozentsatz von 50 % wird durch den Prozentsatz von 25 % ersetzt.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) wird wie folgt ergänzt:

- c) *der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung und Sinkkastenreinigung. Dasselbe gilt für den Eigentümer privater Straßen, Wege und Plätze (Straßengrundstücke), von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.*

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 6. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,



- c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.12.2021

gez.:  
Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 14.12.2021  
zur 4. Änderung der**

**Gebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten  
für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) der §§ 46 und 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) in den derzeit gültigen Fassungen sowie den Bestimmungen der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten AöR am 09.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

§ 6 der Gebührensatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird in folgender Form neugefasst:

*Die Benutzungsgebühr wird durch eine Anfahrtsgebühr und eine Mengengebühr je m<sup>3</sup> Grubeninhalt festgesetzt:*

- a) *Kleinkläranlagen*
  - *Anfahrtsgebühr:* 25,00 € pro Anfahrt
  - *Transport- und Entsorgungsgebühr:* 28,50 € pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes
- b) *abflusslose Gruben*
  - *Anfahrtsgebühr:* 25,00 € pro Anfahrt
  - *Transport- und Entsorgungsgebühr:* 17,00 € pro m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhaltes

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.12.2021

gez.:  
Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 14.12.2021  
zur 6. Änderung der**

**Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund der §§ 3, 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 09.12.2021 folgende Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten beschlossen:

**§ 1  
Inhaltsübersicht**

Die Inhaltsübersicht wird in Punkt IV: *Grabstätten* um die Auflistung § 18b *Aschebeisetzungen in Urnen-Röhren-Grabstätten* ergänzt.

**§ 2  
Arten der Grabstätten**

§ 14 Absatz 2 wird ergänzt um einen Buchstaben *h) Nischen einer Urnenstele* (nachträgliche Ergänzung) und einen Buchstaben *i) Urnen-Röhren-Grabstätten*.

**§ 3  
Aschenbeisetzungen**

§ 18 Absatz 1 wird um einen Buchstaben *g) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten* und einen Buchstaben *h) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten* ergänzt.

**§ 4  
Aschenbeisetzung in Urnen-Röhren-Grabstätten**

In die Satzung wird ein neuer § 18b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**§ 18b  
*Aschebeisetzung in Urnen-Röhren-Grabstätten***

- (1) Urnen-Röhren-Grabstätten sind Grabstätten, die aus in den Boden eingelassenen Röhren bestehen, in denen Urnen gestapelt bestattet werden können. Sie sind als Urnen-Röhren-Reihengrabstätte und als Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte verfügbar. Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Röhren-Grabstätte wird für die 25-jährige Ruhezeit einer Asche verliehen und entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.*
- (2) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu vier Urnen aufnehmen können. Sie werden der Reihe nach belegt. Der Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Röhre besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.*
- (3) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit dem Erwerber/ der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die zweite, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 25 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich; dies gilt auch für Nutzungsrechte, die zu verlängern waren.*

**§ 5  
Gestaltungsvorschriften**

(1) § 22 erhält einen neuen Absatz 9 mit folgenden neuen Wortlaut:

*(9) Die kreisförmigen Verschlussplatten der Urnen-Röhren-Grabstätten (Grabsiegel) gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie befinden sich im Eigentum des Friedhofsträgers und werden den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung gelten folgende Regeln:*

- a) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Reihengrabstätten werden vom Friedhofsträger bestimmt.*
- b) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten werden von den Nutzungsberechtigten aus verschiedenen möglichen vorhandenen Motiven ausgewählt, die vom Friedhofsträger vorgehalten werden. Der Anspruch auf ein bestimmtes Motiv besteht nicht.*
- c) Auf das Grabsiegel können passend zugeschnittene Messingschilder aufgebracht werden, die die Daten der bestatteten Person enthalten. Die Messingschilder werden den Nutzungsberechtigten übergeben und sind von diesen zu gestalten. Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten jeglicher Art und Beschaffenheit ist nicht zugelassen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.*

*Die Kosten der Grabsiegel und Messingschilder sind in den Gebühren für Urnen-Röhren-Grabstätten enthalten.*

(2) Der vormalige Absatz 9 wird zu Absatz 10.

**§ 6  
Herrichtung und Unterhaltung**

(1) § 26 Absatz 6 Satz 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*Dies gilt insbesondere auch für den Friedhofsbereich, auf dem die Urnenstelen aufgestellt sind, und für den Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind.*

(2) § 26 erhält einen neuen Absatz 10 mit folgendem Wortlaut:

- (10) Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind, ist Grabschmuck unzulässig.*

**§ 7  
Gärtnerische Gestaltung**

§ 27 erhält einen neuen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut:

- (5) *Die für Urnen-Röhren-Grabstätten vorgesehenen Friedhofsflächen werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet, gepflegt und unterhalten. Eine Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Urnen-Röhren-Grabstätten ist nicht zulässig.*

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 6. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01.03.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
  - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 14.12.2021

gez.:  
Franke  
Verwaltungsratsvorsitzender  
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Stadt Xanten  
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916),

ab sofort

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) im Internet verfügbar.

Sofern eine Einsichtnahme vor Ort angestrebt wird, ist aufgrund der pandemischen Lage die Vereinbarung eines Termins unter Tel. 02801/772-266 erforderlich.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 08.12.2021

gez.:  
Görtz  
Bürgermeister

## **Tragen einer FFP2-Maske ab sofort Pflicht bei Besuchen im Rathaus der Stadt Xanten**

Die weiterhin sehr hohen Inzidenz-Zahlen und die Ausbreitung der Omikron-Variante des Corona-Virus-SARS-Cov2 auch am Niederrhein machen es leider erforderlich, die Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen im Rathaus der Stadt Xanten zu verstärken.

Um den Bürgerinnen und Bürgern weiterhin einen unkomplizierten Zutritt zum Rathaus zu ermöglichen, wird auf Zugangsbeschränkungen und die Einführung der 3G-Regel für den Zugang zum Rathaus bis auf weiteres verzichtet.

Zur Erhöhung der Sicherheit aller im Rathaus anwesender Personen ist aber ab sofort das Tragen einer FFP2-Maske (oder einer vergleichbaren Maske, z.B. KN95) beim Betreten und während des Aufenthaltes im Rathaus vorgeschrieben. Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) ist wegen der geringeren Schutzwirkung nicht mehr ausreichend. Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske nicht beachten, wird kein Zutritt bzw. kein Aufenthalt im Rathaus gewährt.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine FFP2-Maske tragen können, ist ersatzweise eine medizinische Maske (OP-Maske) zu tragen. Weiterhin sind Personen befreit, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter bestimmten Voraussetzungen am eigenen Arbeitsplatz die FFP2-Maske abnehmen.

Da sich einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice befinden, wird für Besuche bei den Fachbereichen der Stadtverwaltung, mit Ausnahme des Bürgerservicebüros, sowie beim Dienstleistungsbetrieb (DBX) weiterhin um eine vorherige Terminvereinbarung mit der Ansprechperson in der Verwaltung gebeten.

Auch beim Besuch im Bürgerservicebüro ist eine vorherige Terminvereinbarung vorteilhaft. Ohne einen Termin kann es zu erheblichen Wartezeiten kommen. Auch können durch die Terminvergabe Menschenansammlungen im Bürgerservicebüro vermieden werden.

Alle Ansprechpartner/-innen im Rathaus sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.xanten.de/mitarbeiterverzeichnis>

Da zum Schutz vor einer Infektion persönliche Kontakte weiterhin möglichst vermieden werden sollten, bittet die Verwaltung die Bürgerinnen und Bürger, Rücksprachen oder Antragstellungen möglichst telefonisch, per Email, online oder auf dem Postweg durchzuführen.

Viele Angelegenheiten können bereits heute digital erledigt werden. Nähere Informationen zu Online-Services für Bürgerinnen und Bürger sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.xanten.de/onlineservices>

Ich bitte die Bürgerinnen und Bürger um Verständnis für diese leider unvermeidlichen Maßnahmen.

Xanten, 08.12.2021

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung**

### **Dienstzeitenregelung zu Weihnachten und Neujahr**

Zu Weihnachten und Neujahr sind das Rathaus, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

#### **Rathaus**

Freitag, 24.12.2021,  
bis einschl. Sonntag, 02.01.2022

#### **Stadtbücherei**

Freitag, 24.12.2021,  
bis einschl. Sonntag, 09.01.2022

#### **Haus der Begegnung**

Montag, 20.12.2021  
bis einschl. Sonntag, 09.01.2022

Im **Standesamt** ist zwischen den Feiertagen ein **Notdienst für Bestatter**, zur Beurkundung von Sterbefällen, zu folgender Zeit eingerichtet:

Dienstag, 28.12.2021, 10:00 – 12:00 Uhr

Beim **Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten AöR (DBX)** ist ein **telefonischer Notdienst für Bestatter** (Tel. 02801/772-305) zwecks Vereinbarung von Bestattungsterminen zu folgender Zeit eingerichtet:

Dienstag, 28.12.2021, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen aller Beschäftigten wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 06.12.2021

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister